



An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

7. Oktober 2021

**Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:
Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen
im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie**

Aktualisierung des Erlasses vom 16. September 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zuletzt mit Wirkung ab dem 8. Oktober 2021 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlassen, die Ihnen bereits über die Krisenstabsverteiler zugesandt wurde. Sie ist diesem Erlass nochmals beigelegt. Eine durch den Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite besteht unverändert nicht.

Die Aktualisierung dieses Erlasses erfolgt infolge der Änderung der CoronaSchVO und vor dem Hintergrund des am 30. September 2021 ergangenen Beschlusses des OVG Münster (15 B 1529/21) über die Gültigkeit der sogenannten „3G-Regel“ für Rats- und Ausschusssitzungen¹.

¹ https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/30_09_2021_/index.php



Einleitend:

Die untenstehenden Ausführungen betreffen die Durchführung von Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschließlich der Sitzungen der Bezirksvertretungen, der nach § 27 GO NRW gebildeten Integrationsräte bzw. -ausschüsse sowie der jeweiligen Fraktionen. Soweit sich aus ihnen und den einschlägigen Gesetzen nichts Abweichendes ergibt, gelten sie auch für die Landschaftsversammlungen, die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den Städteregionstag der Städteregion Aachen. Für die Verbandsversammlung der Zweckverbände und vergleichbare Gremien können sie entsprechend herangezogen werden.

Da mit der Neufassung der CoronaSchVO seit August 2021 dem fortschreitenden Schutz der Bevölkerung durch das Impfen dem Ziel Rechnung getragen wurde und wird, eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche zu erreichen, wurde der bisherige Erlass mit Datum vom 16. September 2021 erheblich reduziert und für den Bereich der hier gegenständlichen kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen auf das erforderliche Mindestmaß zurückgeführt.

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen:

- 1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung**
- 2. Aktuelle Infektionsschutzregeln für die Durchführung von Gremiensitzungen**
- 3. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?**



1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

¹Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung.

²Ihrer Durchführung kommt daher auch und vor allem in Krisenzeiten eine besondere Bedeutung zu, so dass sie gemäß § 18 Absatz 2 der CoronaSchVO alte Fassung unter allen Rahmenbedingungen stets zulässig und durchführbar waren, während abhängig von der Inzidenzsituation die überwiegende Zahl von Zusammenkünften von Personen aus mehreren Haushalten im öffentlichen Raum untersagt oder stark eingeschränkt wurden.

³Mit der vollständigen Neufassung der CoronaSchVO (August 2021) wurde nunmehr dem fortschreitenden Schutz der Bevölkerung durch das Impfen mit dem Ziel Rechnung getragen, eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche zu ermöglichen. ⁴Zusammenkünfte sind daher grundsätzlich möglich. **⁵Der Infektionsschutz soll aufgrund der derzeitigen Werte der aktuell festgelegten Referenzwerte bei allen Veranstaltungen in Innenräumen prinzipiell über individuelle Anforderungen an die Teilnehmenden gewährleistet werden. ⁶Die Teilnehmenden müssen entweder ihre bereits bestehende Immunisierung (Genesung oder vollständige Impfung) oder eine Testung nachweisen.**

⁷Auszug aus der CoronaSchVO - § 1 Absatz 3 geltende Fassung:

⁸Das Maß der mit der Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) in einem Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.



⁹§ 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO konkretisiert zunächst die allgemeinen Grundregeln und sieht vor, dass „[jede] in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person [verpflichtet ist], sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensempfehlungen zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

¹⁰In § 2 Absatz 9 Satz 1 der CoronaSchVO ist der Begriff der „Veranstaltungen“ definiert: **¹¹Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen dabei auch Sitzungen kommunaler Gremien. ¹²Das hat das OVG Münster bestätigt¹.**

2. Aktuelle Infektionsschutzregeln für die Durchführung von Gremiensitzungen

¹Bei kommunalen Gremiensitzungen als Veranstaltungen im Sinne der CoronaSchVO unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit unabhängig vom 7-Tage-Inzidenzwert der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung.

²Wer nicht immunisiert ist, muss durch einen Antigen-Schnelltest nachweisen, dass seine Teilnahme für die übrigen Mitglieder des Gremiums und die teilnehmende Öffentlichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Gesundheitsrisiko bedeutet.

³Gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz der CoronaSchVO in der am 8. Oktober 2021 in Kraft tretenden Fassung kann das Testerfordernis für die Nichtimmunisierten bei Sitzungen kommunaler Gremien durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.

⁴Das Testergebnis eines beaufsichtigten Selbsttests hat dabei nur Gültigkeit für die Teilnahme an bzw. den Besuch der jeweiligen Sitzung bzw. mehreren in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Sitzungen. ⁵Die Ausstellung eines für andere Zwecke nutzbaren und für 48 Stunden gültigen schriftlichen oder elektronischen Nachweises ist für diese beaufsichtigten Selbsttests – auch auf Anfrage hin – nicht zulässig.²

² Siehe Begründung zur Änderungsverordnung vom 30. September 2021, zu § 4 Absatz 6: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211006_begruendung_40_mantelvo_und_3_aendvo_coronaschvo.pdf



⁶Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Ratsmitglieder durch das Testerfordernis bei fehlender Immunisierung ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

⁷Die Beschränkung des Zugangs kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu Rats- oder Ausschusssitzungen auf Personen, die geimpft, genesen oder (negativ) getestet sind, dient dem legitimen Zweck des Infektionsschutzes. ⁸Die kurzzeitigen Beeinträchtigungen, die durch einen Schnelltest hervorgerufen werden, greifen nur geringfügig in die körperliche Unversehrtheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. ⁹Ab dem 8. Oktober 2021 besteht, wie oben bereits erläutert, die Möglichkeit das Testerfordernis durch beaufsichtigten Selbsttest ohne weitere Hürde und ohne größeren eigenen Organisationsaufwand zu erfüllen, zudem stehen jedenfalls bis einschließlich 10. Oktober 2021 allgemein kostenlose Bürgertestungen zur Verfügung.

¹⁰Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 30. September 2021 nach summarischer Prüfung im einstweiligen Rechtschutzverfahren (Az. 15 B 1529/21) die Geltung der Pflicht, vor der Sitzungsteilnahme die Immunisierung oder die Testung nachzuweisen („3G-Regel“), sowie der Verpflichtung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, Personen auszuschließen, die sich nicht an die Nachweispflicht halten, bestätigt. ¹¹Mit dem Beschluss hat es die erstinstanzliche Entscheidung des VG Minden vom 8. September 2021 aufgehoben (siehe Erlass vom 16. September 2021).

¹²Dies bedeutet, dass unabhängig vom aktuellen 7-Tage-Inzidenzwert die 3 G-Regel greift, sodass folglich Masken- und Abstandspflichten in den jeweiligen Bereichen an festen Sitz- und Stehplätzen nicht gelten.¹³Zu beachtende Hygienestandards, die beim Einrichtungen und Angeboten mit Besucherverkehr zu beachten sind, zählt der Anhang zur CoronaSchVO unter II. auf.¹⁴Weitergehende Schutzanforderungen können sich darüber hinaus ggf. aus arbeitsschutzrechtlichen Infektionsschutzregeln ergeben.

¹⁵Die im Erlass vom 16. September 2021 enthaltene Empfehlung, die Einhaltung der Nachweispflicht einer Immunisierung oder einer Testung alternativ auf das Sitzungsordnungsrecht nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu stützen, kann aufgrund der nunmehr getroffenen Regelung entfallen.

¹⁶Im Hinblick den Wegfall der allgemeinen Kostenfreiheit ab dem 11. Oktober 2021 hat das OVG Münster jedoch angemerkt, dass für kommunale Mandatsträger Vorkehrungen zu treffen sein werden, die sicherstellen, dass ihnen durch für die Mandatsausübung erforderliche Tests im Ergebnis keine Kosten entstehen. ¹⁷Wegen der Bedeutung des freien Mandats und des kommunalen Ehrenamtes dürfte sich eine



mit den Tests verbundene Kostenlast für den Mandatsträger als unzumutbar erweisen. ¹⁸Auch auf die Möglichkeit einer Immunisierung durch eine kostenlose Impfung muss sich ein Ratsmitglied insoweit nicht verweisen lassen.¹

¹⁹Durch Ermöglichung der beaufsichtigten Selbsttests durch die Änderung der CoronaSchVO wurde dieser Anmerkung OVG Münster Rechnung getragen. ²⁰Kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bleibt es aber weiter unbenommen. Nachweise eigenverantwortlich andernorts vorgenommener Testungen vorzulegen.

²¹Eine Verpflichtung der Kommunen, neben dem Angebot von Antigen-Tests für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Kosten für die Durchführung eines solchen Tests bei einem anderen Anbieter zu übernehmen, lässt sich der Entscheidung des OVG Münster dagegen nicht entnehmen.

3. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

¹Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona-und-kommunale-Verfahren@mhkgb.nrw.de

gez.

Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär